

# Correspondenzblatt

der

## Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint  
jeden Sonnabend.

Redaktion: **P. Umbreit,**  
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis  
pro Quartal M. 2,50.

### Inhalt:

	Seite		Seite
Ein neues Vereinsgesetz in Deutschland?	421	ausgleichsstelle für die Arbeitsnachweise der	
Wirtschaftliche Rundschau	423	Provinz Brandenburg. I.	427
Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften	424	Audere Organisationen. Einigung im evangelischen	428
Kongresse. Französische Gewerkschaftskonferenz	425	Arbeitervereinslager	428
Lohnbewegungen und Streiks. Verhandlungen über		Arbeiterversicherung. Gefährdete Zukunft der Knapp-	428
Feuerungszulagen im Schneidergewerbe	426	Schaftsstaffen	428
Vom Arbeitsmarkt. Die Errichtung einer Central-		Mitteilungen. Unterfügungsvereinigung	428

### Ein neues Vereinsgesetz in Deutschland?

Die Reichstagswahlen von 1907 brachten eine eigenartige Zusammensetzung des Reichstages, den liberal-konservativen Block. Eigenartig, wie diese Reichstagsmehrheit, mußte auch die Gesetzgebung sein, die sie zutage förderte. Die Regierung wollte liberalen Anforderungen genügen, ohne es mit den Konservativen zu verderben. Ein Produkt dieser politischen Konstellation ist auch das Reichsvereinsgesetz vom 15. Mai 1908. Brachte es auch eine Einheit des Rechts an Stelle der 26 Rechte der einzelnen Bundesstaaten, so doch keinen wesentlichen Fortschritt betreffend freiheitlicher Ausgestaltung des Vereinsrechtes.

Zwei Bestimmungen des Reichsvereinsgesetzes beseitigten sogar Rechte, die den preußischen Staatsbürgern durch die Verordnung von 1850, die später Gesetz wurde, zuerkannt waren. Das Recht, in Versammlungen auch in anderer als in deutscher Sprache zu verhandeln, und das Recht jugendlicher Personen, an öffentlichen politischen Versammlungen teilzunehmen. Für die politischen Vereine, besonders aber für die wirtschaftlichen Organisationen sollte das Reichsvereinsgesetz größere Bewegungsfreiheit bringen. Liberal sollte das Gesetz sein und liberal gehandhabt werden, wie der derzeitige Staatssekretär des Innern, jetzige Reichskanzler Herr v. Bethmann Hollweg, wiederholt in der Kommission und im Plenum des Reichstages bei der Beratung des Gesetzentwurfs erklärte. Abgesehen von dem noch hinter der preußischen Verordnung von 1850 zurückstehenden Sprachen- und Jugendlischenparagraphen, erhielt die Begriffsbestimmung für einen politischen Verein eine unglückliche Fassung. Wie die Praxis gelehrt hat, sind von den Verwaltungsbehörden und den Gerichten auf Grund des Reichsvereinsgesetzes Vereine für politisch erklärt worden, die weder der Reichstag noch die Regierung allgemein als solche angesehen wissen wollten. Wenn auch während des Krieges die Unzuträglichkeiten, die insbesondere für die Arbeitervereinigungen sich ergaben, zum Teil behoben wurden, so fehlt doch die einwandfreie rechtliche Unterlage für den gegenwärtigen Zustand. Das veranlaßte den Reichstag,

eine Kommission mit der Beratung einer entsprechenden Aenderung des Reichsvereinsgesetzes zu beauftragen.

Die Kommission beschränkte sich bei ihren Vorträgen auf drei Punkte, die Begriffsbestimmung für politische Vereine, die Aufhebung des Sprachenparagraphen (§ 12) und des Jugendlischenparagraphen (§ 17). Bei Beginn der Kommissionsberatungen gab der Vertreter der Regierung eine Erklärung ab, nach der die Verbündeten Regierungen zurzeit weder positiv noch negativ zur Frage der Aufhebung der §§ 12 und 17 Stellung nehmen könnten. Wünschenswert wäre, die Aenderung dieser Paragraphen des Gesetzes zurückzustellen, weil gerade sie heftige Auseinandersetzungen bei der Beratung des Reichsvereinsgesetzes herbeigeführt haben. Wörtlich lautete die Erklärung weiter:

„Anders verhält es sich mit der Rechtsstellung der Gewerkschaften im Rahmen des Vereinsgesetzes, da die hier ausgesprochenen Wünsche nur die Sicherung eines Rechtszustandes erstreben, den die gesetzgebenden Faktoren bei Erlass des Gesetzes im Auge gehabt haben. Die Reichsleitung hat stets — auch schon bei der Beratung des Entwurfs zum Vereinsgesetz — den Standpunkt vertreten, daß ein Berufsverein, der sich in den Grenzen der ihm durch § 152 gezeichneten Aufgaben hält, kein politischer Verein ist. Dieser Auffassung hat auch kürzlich der Herr Stellvertreter des Reichskanzlers Ausdruck gegeben mit dem Hinzufügen, daß Berufsvereine wohl auch dann nicht als politische Vereine anzusehen sind, wenn sie sich bei etwaigen politischen Erörterungen auf die gesetzgeberischen Angelegenheiten beschränken, die mit ihrem Geschäftsbereiche nach Maßgabe des § 152 der Gewerbeordnung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Mit dieser Stellungnahme hat sich, wie zugegeben, die Praxis der Verwaltungsbehörden und die Rechtsprechung nicht immer im Einklang befunden. Die Reichsleitung ist deshalb bereits in eine Prüfung der Frage eingetreten, welche gesetzgeberischen Maßnahmen zu ergreifen sein werden, um den Gewerkschaften, entsprechend ihrer Bedeutung im öffentlichen und wirtschaftlichen Leben, auf dem Gebiete des Ver-

mit unserem Entschlusse, mitzuarbeiten an der Erneuerung unseres Volkslebens."

In dieser Frage gab sich, wie die Abstimmung zeigte, eine nahezu einstimmige Auffassung des Reichstages kund; während die Mehrheit, die für Aufhebung der §§ 12 und 17 stimmte, geringer war. Immerhin hat der Reichstag beschlossen, die erforderliche Aenderung des Reichsvereinsgesetzes nicht bis zur Neuorientierung in unserer inneren Politik, bis zum Abschluß des Krieges hinauszuschieben. Und die Regierung? In der Reichstagsitzung vom 27. August ist eine Erklärung, inwieweit sie den Beschlüssen des Reichstages beitreten will, nicht gegeben worden. Es wäre unseres Erachtens ein schwerer politischer Fehler, diesen Beschlüssen die Zustimmung zu verweigern. Während des Krieges hat sich gezeigt, daß insbesondere die Organisationen, die als ein Hindernis für die wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands angesehen wurden, ein wichtiger Faktor im sozialen Leben sind. Organisation und Erziehung zur Organisation hat die Bevölkerung Deutschlands in dem gefährlichsten Zeitabschnitt vor schwerem Nachteil bewahrt. Es muß als selbstverständlich gelten, daß gesetzliche Hindernisse, die für diese Organisation bestehen, beseitigt werden, wenn sich die Gelegenheit hierzu bietet. Diese Gelegenheit ist nach den Beschlüssen des Reichstages vom 27. August 1915 gegeben. Es ist dringend zu wünschen, daß der Bundesrat die Anforderungen des Reichstages in dieser schweren Zeit nicht unbeachtet läßt.

### Wirtschaftliche Rundschau.

**Die Eisenbahnen während des Krieges. — Starker Güterverkehr. — Ein Einnahmerekord. — Stand der Montanindustrie. — Deutsch-Luxemburg. — Aumetz-Friede. — Phönix. — Bochumer Gußstahlverein. — Stahlwerk Becker. — Günstige Lage der Säbholzindustrie. — Kühlhäuser und Nahrungsmittelversorgung. — Buttereinlagerung.**

Trotz den ungeheuren militärischen Anforderungen, die während des Krieges an unsere Eisenbahnen gestellt und jederzeit erfüllt wurden, sind auch die wirtschaftlichen Aufgaben des Verkehrs nicht zu kurz gekommen. Geradezu erstaunlich ist der Umfang, den der Güterverkehr zu behaupten vermochte. Die Einnahmen aus dem Güterverkehr erreichten, nachdem die ersten Stockungen überwunden waren, regelmäßig annähernd die des vorigen Friedensjahres. Im Juli 1915 haben sie, wie jetzt bekannt gegeben wird, sogar die Einnahmen des Juli 1914 um 280 v. H. überstiegen. Damit ist die höchste Zulieeinnahme übertroffen, die von den preussischen Staatseisenbahnen vorher je erzielt worden ist. Im Durchschnitt der Monate April—Juli 1915 bleiben die Einnahmen aus dem Güterverkehr nur um 1,98 v. H. hinter den in den gleichen Monaten des Vorjahres zurück. Dabei waren die Einnahmen aus dem Militärverkehr an den Zulieeinnahmen nur mit 7,39 v. H. beteiligt. Diese Ziffern sprechen nicht nur für die hervorragend technische Leistungsfähigkeit unserer Eisenbahnen, sondern sind auch untrügliche Beweise für das pulsierende Leben unserer Volkswirtschaft.

Als Kennzeichen für die allgemeine Beurteilung unserer wirtschaftlichen Verhältnisse nach den Erfahrungen des ersten Kriegsjahres kann es auch gelten,

daß die Ankündigung der Dividendenlosigkeit eines Großunternehmens für das Jahr 1914/15 fast mit Bestreben aufgenommen wird. Von den montanindustriellen Konzernen verteilt die Deutsch-Luxemburgische Bergwerks-Aktiengesellschaft keine Dividende, nachdem sie schon für 1913/14 von einer Dividendenauschüttung abgesehen hatte. Diesmal wird ein Rohgewinn von 17,09 Millionen gegen 24,92 Millionen ausgewiesen, der Gewinn, der die vorjährige Kriegsrücklage von 5 Millionen Mark enthält, findet zu Abschreibungen Verwendung. Gegenüber den anderen großen Hüttenwerken ist Deutsch-Luxemburg während des Krieges dadurch schlechter gestellt gewesen, daß die rentabelsten Betriebe des Unternehmens Monate hindurch völlig stillgelegt waren, da sich in ihrer unmittelbaren Nähe militärische Operationen abspielten. Hinzu kommt noch, daß die innere Lage der Gesellschaft bereits vor Ausbruch des Krieges nicht normal war, sie litt unter Störungen des finanziellen Ausbaues, denn die Geldbeschaffung war auf mancherlei Schwierigkeiten gestoßen. Von 1908/09 bis 1913/14 hatte die Deutsch-Luxemburgische Bergwerks-Aktiengesellschaft ihr Aktienkapital von 24 Millionen auf nicht weniger als 130 Millionen Mark erhöht. Unter diesen Umständen ist der Dividendenausfall nur zu erklärlich, auch in Friedenszeiten hätte die Dividende von 10 und 11 Proz., die die Gesellschaft in den Vorjahren zahlte, wohl einen erheblichen Rückgang erfahren. Ein zweites Montanwerk, dessen Hauptniederlassungen sich ebenfalls nahe am Kriegsgelände befinden und infolgedessen mehrere Monate ganz außer Betrieb bleiben mußten, ist der Voithringer Hüttenverein Aumetz-Friede, der gleichfalls die Dividendenauschüttung einstellt, während er für 1913/14 eine Dividende von 6 Proz. verteilte. Von der Dividendenzahlung müssen ferner die zum Aumetz-Friede-Konzern gehörenden Gesellschaften, die Düsseldorfer Eisen- und Drahtindustrie Akt.-Ges. und die Fajson-Eisenwalzwerk-Mannstedt u. Co.-Akt.-Ges., absehen.

Tagegen erhöht die Phönix-Akt.-Ges. für Bergbau und Hüttenbetrieb ihre Dividende, die sie im Vorjahr von 18 auf 10 Proz. herabsetzte, wieder auf 12 Proz., obgleich der Uberschuß mit 24,63 Millionen gegenüber dem Vorjahr um 7 Millionen geringer ist. Indessen wurde für 1913/14 eine besondere Kriegsrücklage von 9 Millionen Mark gestellt, die diesmal nicht erforderlich ist. Vorhanden blieben von der Kriegsrücklage noch 8,29 Millionen Mark. Viel günstiger sind die Ergebnisse des Bochumer Gußstahlvereins, der für 1914/15 mit einem Rohgewinn von 11,90 Millionen Mark einen Rekord erzielte; die Dividende, die für 1913/14 mit 10 Proz. gegen das Vorjahr um 4 Proz. geringer zur Verteilung gekommen war, wird auf 14 Proz. erhöht, außerdem nahm die Gesellschaft recht kräftige Abschreibungen vor und stellte für Zwecke der Kriegsbeihilfe 1,50 Millionen Mark zurück. Bei anderen und kleineren Eisenwerken sind die Gewinnsteigerungen teilweise noch erheblicher, das Stahlwerk Becker z. B. weist eine Steigerung des Reingewinns von 1,28 auf 4,23 Millionen Mark aus, es steigert die Dividende von 12 auf 25 Proz. Für die meisten großen gemischten Montanwerke — wie Phönix, Deutsch-Luxemburg und andere — spielen die unmittelbaren Lieferungen für den Heeresbedarf eine erheblich ge-

einsweisens die nötige Freiheit zur Betätigung ihrer berechtigten wirtschaftlichen und Wohlfahrtsbetreibungen zu sichern, zumal die Gewerkschaften sich von Beginn des Krieges an in uneigennützig und aufopfernder Weise in den Dienst der Aufgaben gestellt haben, die das Wohl des Vaterlandes, seine äußere und innere Wehrhaftmachung erheischt. Wann dem Reichstage eine entsprechende Vorlage gemacht werden kann, läßt sich indessen zurzeit noch nicht übersehen."

Die Kommission hielt es trotzdem für notwendig, schon jetzt die erforderlichen Änderungen des Reichsvereinsgesetzes herbeizuführen. Sie beschloß für den § 3, der die Begriffsbestimmung für einen politischen Verein enthält, folgende Fassung zu geben:

"Ein Verein, der bezweckt, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern (politischer Verein), muß einen Vorstand und eine Satzung haben. Nicht als politische Vereine gelten Vereine von Berufsgenossen oder Angehörigen verschiedener Berufe und Standesvereine, auch wenn sie zur Verfolgung ihrer Zwecke politische Gegenstände in Versammlungen erörtern."

Bemerkenswert ist, daß der erste Satz dieses Beschlusses der preußischen Verordnung vom Jahre 1850 wörtlich entnommen ist. Die Antragsteller (Vertreter der sozialdemokratischen Fraktion in der Kommission) waren der Meinung, daß bei dieser Fassung des Zusatzes die Gefahr wohl vollständig beseitigt sei, daß Gewerkschaften, Sport- und Turnvereine fernerhin für politisch erklärt werden können.

Während in dieser Frage die Kommission fast einmütig in ihrer Auffassung war (nur die Konserverativen wollten zurzeit eine Änderung des Gesetzes nicht herbeiführen), gingen die Meinungen bezüglich Aufhebung der §§ 12 und 17 weiter auseinander. Der erstere fand eine große Mehrheit, weil sich während des Krieges gezeigt habe, daß die Volksgenossen, deren Muttersprache nicht die deutsche ist, getreu mit den deutsch sprechenden Reichsangehörigen alles getan haben, dem Interesse ihres Heimatlandes zu dienen. Der Antrag, den § 17 aufzuheben, fand größeren Widerstand. Dies ist um so mehr verständlich, als die Regierung selbst in ihrem Entwurf des Reichsvereinsgesetzes im Jahre 1908 eine solche Bestimmung gar nicht gefordert hatte. Sie ist erst von der Kommission nach tagelangen Debatten als neuer § 10a in die Regierungsvorlage eingefügt und von der Reichstagsmehrheit angenommen worden. Die Regierung gab ihm dann ihre Zustimmung, wahrscheinlich in der gleichen irrigen Voraussetzung, die im Reichstage sich zeigte, daß mit diesem Gesetzesparagrafen die jugendlichen Personen den Einflüssen politischer Parteien entzogen würden. Das Gegenteil ist erreicht worden. Das Streben nach politischer Betätigung der Jugendlichen hat sich nach dem Inkrafttreten des Reichsvereinsgesetzes in stärkerem Maße gezeigt. Die Arbeiterschaft hat kein Interesse daran, die jungen Leute in die politischen Kämpfe hineinzuziehen. Sie will mehr als eine andere Partei der Jugend die Jugend erhalten, weil der Ernst des Lebens früher als wir es wünschen an die Kinder des Proletariats herantritt. Für diese müßte jedoch das gleiche Recht gelten, wie für die Kinder anderer Gesellschaftsklassen. Deswegen war die organisierte Arbeiterschaft genötigt, dem Versuch, den jugendlichen Leuten eine einseitige politische Auffassung einzuprägen, mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten. Die

jungen Leute sollten in den Lehranstalten nicht zu einer der Gedankenwelt ihrer Eltern entgegenstehenden Auffassung systematisch erzogen werden. Das selbständige freie Denken, die Möglichkeit, zu prüfen und nach eigener Empfindung zu entscheiden, verhiinderte der Jugendparagraf des Reichsvereinsgesetzes. Das veranlaßte die sozialdemokratische Fraktion, seine Streichung zu beantragen. Sie fand dafür auch eine Mehrheit in der Kommission und im Plenum des Reichstages.

Der Reichstag hat den Beschlüssen der Kommission am 27. August 1915 in der gleichen Mehrheit, wie sie sich für die Parteien in der Kommission ergab, zugestimmt. Der Berichterstatter, wie auch der Vorsitzende der Kommission bemühten sich in der Reichstagsverhandlung, die Notwendigkeit der Änderung des § 3 des Gesetzes nachzuweisen. Der erstere, Dr. Müller-Meinungen (fortschrittliche Volkspartei), sagte nach dem Stenogramm:

"Was die wichtigste Bestimmung dieses Gesetzes, die sogenannte Gewerkschaftsfrage, anlangt, so möchte ich hier zu den Beschlüssen des Reichstags nur zwei Sätze hinzufügen. Der Beschluß zu § 3 soll nach der Meinung der Mehrheit der Kommission — und, ich glaube, es steht die große Mehrheit dieses hohen Hauses hinter diesem Beschluß — ein Vertrauensvotum sein für die deutschen Berufsorganisationen im weitesten Sinne des Wortes, sowohl für die Arbeitgeber wie auch für die Arbeitnehmer; sie sollen sein ein Vertrauensvotum für die deutschen Berufsorganisationen, deren Leistung in dem gewaltigen Ringen des deutschen Volkes Achtung in der ganzen Welt ausgelöst hat.

Ich glaube auch im Sinne der Mehrheit der Kommission zu sprechen, wenn ich bei dieser Gelegenheit zwei Wünsche hinzufüge, insbesondere auch im Hinblick auf die heftigen Debatten, die gerade die Materie des Reichsvereinsgesetzes in der Vergangenheit hervorgerufen hat. Der erste dieser Wünsche geht dahin, es möchten alle die Hoffnungen, die an die neue Bestimmung und die neue Wortfassung geknüpft werden, in der Praxis der Gerichte und in der Praxis der Verwaltungsbehörden tatsächlich ihre Erfüllung finden. Und der zweite Wunsch, den ich dem einen hinzufügen möchte, ist der: es möchten die Verbündeten Regierungen durch die Annahme der Beschlüsse gerade zu dem wichtigsten Paragraphen, zu dem § 3, den Berufsvereinen, dem Streite um das Vereinsrecht der Gewerkschaften endlich ein Ende bereiten."

Der Vorsitzende der Kommission, Dr. Jund (nationalliberal), sagte:

"Der neu gefaßte § 3 bringt aber auch die Herausnahme der Berufs- und Standesvereine aus dem Vereinsgesetz, wobei wir — warum soll es nicht ausgesprochen werden? — in erster Linie an die Gewerkschaften denken. Wir sind bereit, dieser Änderung, die wir mit lebhafter Freude begrüßen, zuzustimmen. An sich verkennen wir ja nicht, daß auch diese Gesetzesänderung in das große Gebiet der Neuorientierung unserer inneren Politik gehören würde, die der Herr Reichskanzler für die Zeit nach dem Friedensschlusse in Aussicht gestellt hat. Aber wenn wir jetzt schon dieser einzelnen Bestimmung zustimmen, dann tun wir das, weil es uns ein Anliegen ist, denen die Hand zu reichen, die bereit sind, mit uns zu gehen. Wir wollen zeigen, daß es uns ernst ist

ringere Rolle als für kleinere Werke, die besonders stark mit der Herstellung von Spezialprodukten für Armeezwecke beschäftigt sind; bei jenen gemischten Werken machen sich denn auch die Folgen des eingeschränkten Betriebes bei erhöhten Selbstkosten wesentlich nachhaltiger bemerkbar. Dies mahnt, daß man sich bei der Einschätzung der Kriegsgewinne vor Verallgemeinerungen hüten muß.

Zu den kleineren Industriezweigen, die von der Kriegskonjunktur tüchtig profitierten, gehört auch die Zündholzfabrikation. Der Geschäftsgang in der Zündholzindustrie hob sich außerordentlich, entsprechend gestaltete sich die Rentabilität der in Frage kommenden Betriebe. So beschloß die Stahl- und Röhre-Akt.-Ges. für Zündwarenfabrikation in Kassel nach den üblichen reichlichen Abschreibungen der Generalversammlung die Verteilung einer Dividende von 12 Proz. gegen 10 Proz. im Vorjahre vorzuschlagen. Nicht erst im letzten Jahre überwiegen bei den großen Fabriken die Vorteile der durch die Kontingentierung der Zündholzproduktion geschaffenen Monopolisierung die schädlichen Folgen des Zündholzteuergesetzes. Für 1909/10 hatte Stahl und Röhre die Dividende von 9 auf 8 Proz. ermäßigt, im Jahre 1910/11, in dem das Unternehmen durch das damals neue Steuergesetz schwer in Mitleidenschaft gezogen wurde, gingen die Aktionäre leer aus, für 1911/12 kam eine Dividende von 4 Proz. zur Ausschüttung, 1912/13 brachte schon eine Dividendenverdoppelung auf 8 Proz., für 1913/14 und 1914/15 erfolgten abermals Dividendenerhöhungen von je 2 Proz. Die Vertrauungstendenzen, die das Zündholzteuergesetz hervorrief oder doch mindestens sehr verstärkte, zeigen sich bei der Aktiengesellschaft Stahl u. Röhre deutlich. Sie übernahm 1913/14 das Kontingent der Zündholzfabrik Polar in Ahaus, Ende 1912 hatte sie das Kontingent der in Konkurs geratenen Firma Otto Miram in Bettenhausen erworben. Für die nächsten Monate wird in der Zündholzindustrie nach vorliegenden Berichten mit einer Abdauer der sehr lebhaften Geschäftstätigkeit gerechnet. Es wurde auch berichtet, daß auf Grund von Besprechungen der beteiligten Kreise mit den maßgebenden Stellen die Hoffnung berechtigt sei, daß die Regierung durch Freigabe der benötigten Chemikalien die Industrie weiterhin unterstützen wird.

Während des Krieges ist die Bedeutung der Kühlhäuser und der Gefrierindustrie für die Nahrungsmittelversorgung mehr noch als früher erkannt worden; in verhältnismäßig kurzer Zeit ist auch auf diesem Gebiete durch Neuanlagen und Betriebserweiterungen mancherlei geleistet worden. Dennoch steckt die Penutzung von Kühl- und Gefrierbetrieben zum Zweck der Nahrungsmittelkonservierung erst in bescheidenen Anfängen, obgleich für die Lebensmittelversorgung der Großstädte z. B. diese Anlagen gar nicht mehr zu entbehren wären. Die größte Aufgabe der Kühlhäuser liegt nicht in ihrer Heranziehung zu schnell vorübergehender Frischhaltung von Butter, Käse, Eiern, Fleisch und anderen Produkten, sondern in der Aufbewahrung mehr oder weniger leicht verderblicher Waren für längere Fristen. Die Zeit der stärkeren Produktion von Milch, Käse und Butter muß bei der jetzt an sich eingeschränkten Erzeugung noch mehr als sonst dazu benutzt werden, um Vorräte für den Winter zu schaffen. Besonders die Frage der Stapelung von Butter hat in den jüngsten Tagen erhöhte Aufmerk-

samkeit erregt. Von verschiedenen Seiten ist zur Abstellung der Butterknappheit die Forderung nach Heranziehung von Kühlhausvorräten erhoben worden. Keineswegs ist die Auffassung berechtigt, daß die Kühlhauseinlagerungen nur der künstlichen Zurückhaltung von Waren zum Zweck der Spekulation dienen, wenn auch selbstverständlich derartige Mißbräuche gerade jetzt besonders nahe liegen. Außerst bedenklich wäre es nun, wenn einer rechtzeitigen und unge störten Einlagerung genügender Mengen von Butter und anderen Produkten Hemmnisse bereitet würden, es sollte vielmehr alles geschehen, um für möglichst starke Reserven zu sorgen. Dabei kann es nicht schwer fallen, die Form der Organisation zu finden, die eine spekulative Ausnutzung der Stapelungen verhindert. Als zweckmäßig dürfte es sich erweisen, durch Vereinbarungen mit Produzentenverbänden einen Teil der Produktion gleich der Konservierung zu überweisen.

Berlin, den 14. September 1915.

Julius Kallisi.

## Arbeiterbewegung.

### Aus den deutschen Gewerkschaften.

Die „Bäcker-Zeitung“ berichtet, daß das dauernde Verbot des Nachtarbeitens in Aussicht stehe. Am 15. September finden im Reichsamt des Innern Beratungen über diese Frage statt, zu denen die Reichsregierung einen Entwurf als Ergänzung der Gewerbeordnung unterbreite. Zu dieser Konferenz seien Vertreter der Meister- und Unternehmer sowie der Gehilfenorganisationen eingeladen. Der Entwurf solle sich hinsichtlich der Festlegung der Tageszeit an den Wochentagen in den Grenzen der Forderungen der Gehilfenschaftsverbände halten, sehe aber von einer Maximalarbeitszeit für den einzelnen Arbeiter ab und gestatte den Arbeitsbeginn etwas früher; auch sei an Sonntagen eine Arbeitszeit bis früh 9 Uhr zugelassen. Von den Unternehmerorganisationen habe sich der Germania-Verband für eine Freigabe der Arbeitszeit an Sonntagen während des Krieges von 6—12 Uhr vormittags, für die Friedenszeit aber für Wiederzulassung der Nachtarbeit erklärt. Das Blatt fordert die Gehilfenschaft auf, allersorts den Arbeitgebern ihren Willen zu bekunden, daß sie sich die Nachtarbeit und die Verschlechterung der Sonntagsruhe auf die Dauer nicht gefallen lassen, und in Rücksicht auf die demgemäß gesteigerten Anforderungen an die Selbsthilfe die Organisation zu stärken.

Der Centralverband der Fleischer, der zu Beginn des Krieges 6944 Mitglieder hatte, zählte am 30. Juli 1915 noch 2557. Während dieser Zeit traten 4107 Kollegen in den Verband ein. 693 der Aufgenommenen waren Weibliche, meist Arbeiterinnen in Konservenfabriken. Der Massenbestand betrug Ende 1914: 47 310 Mk., am 1. Juli 1915 dagegen 58 913 Mk.

Der Vorstand und Ausschuß des Verbandes der Kupferschmiede haben beschlossen, während des Krieges eine Generalversammlung des Verbandes nicht auszusprechen, sondern dieselbe bis spätestens zum Jahre 1917 zu vertagen. Die Filialen werden aufgefordert, in Mitgliederversammlungen zu diesem Beschluß Stellung zu nehmen und etwaige Einsprüche bis zum 1. November d. J. an den Centralvorstand einzusenden.

Eine Konferenz der Funktionäre und Zahlstellenvertreter des Centralverbandes der Maschinisten und Heizer nahm am 21. und 22. August d. J. in Berlin Stellung zur Lage des Verbandes, der Gestaltung des Unterstützungswezens und zu verschiedenen anderen Fragen. Das Referat des Vorsitzenden bezeichnete die Lage des Verbandes als günstig. Das Verbandsvermögen hat trotz der namhaften Unterstützungen eine Steigerung erfahren. Es betrug am 1. Juli 1915 ohne lokale Bestände 235 383 Mk. Doch sei die weitere Entwicklung von der Dauer des Krieges und der Gestaltung der Wirtschaftslage abhängig. Hinsichtlich der Gestaltung des Unterstützungswezens war die Konferenz der Auffassung, die Bezugsdauer der Arbeitslosenunterstützung einzuschränken und die Krankenunterstützung in halber Höhe der Arbeitslosenunterstützung wieder einzuführen. Mit der Entschädigung der Familien der einberufenen Angehörten, die 30 Proz. des Gehalts fortbezogen, war die Konferenz einverstanden. Weiter wurde das Bestreben der Parteiposition, den Parteistreit in die Gewerkschaften hineinzutragen, scharf zurückgewiesen und zur Frage der Arbeitsvermittlung sowie zu einigen verwaltungstechnischen Fragen Stellung genommen. — Der Vorstand und Ausschuß des Verbandes haben im Sinne dieser Beratungen eine Neuregelung der Erwerbslosenunterstützung sowie die Wiedereinführung der Umzugsunterstützung und die Außerkräftsetzung der Ausgeleitertenunterstützung vom 1. Oktober 1915 ab beschlossen.

Der Verband der Maler verausgabte im ersten Kriegsjahr für Unterstützungen insgesamt 299 890 Mk., davon für Arbeitslosenunterstützung 177 881 Mk. und für Familienunterstützung 58 510 Mk. Die in Nr. 37 des „Correspondenzblattes“ für diesen Verband mitgeteilten Zahlenangaben sind irrtümlich; sie beziehen sich nicht auf den Verband der Maler, sondern auf den Verband der Schiffszimmerer.

Der Verband der Porzellanarbeiter teilt für den Monat August 1915 folgende Ziffern der Beschäftigungslosen mit:

	Ermit- telte Mit- glieder	Völlig Erwerbslose		Teil- beschäftigte		Beschränkt Beschäftigte	
		Zahl	Proz.	Zahl	Proz.	Zahl	Proz.
2.-7. August	7541	940	= 12,46	2727	= 36,16	3874	= 51,37
9.-14. "	7449	945	= 12,68	2702	= 36,27	3802	= 51,08
16.-21. "	7383	931	= 12,61	2717	= 36,80	3735	= 50,51
23.-28. "	7288	914	= 12,54	2627	= 36,04	3747	= 51,44

Nach statistischen Feststellungen im Centralverbande der Zimmerer am 28. August d. J. hatte der Verband an diesem Tage einen Bestand von 22 468 Mitgliedern, von denen 1,64 Proz. arbeitslos, 1,78 Proz. krank und 96,58 Proz. beschäftigt waren.

## Kongresse.

### Französische Gewerkschaftskonferenz.

Die französischen Gewerkschaften hielten am 15. und 16. August ihre regelmäßige Konferenz ab, die in den Jahren stattfindet, in denen kein Kongreß abgehalten wird. Außer den beruflichen Landesverbänden sind auch die departementalen oder lokalen Gewerkschaftskartelle vertreten. 38 Gewerkschaftsvorstände und 76 Kartelle hatten Delegierte geschickt. Appleton, Crinion und O'Grady, Ver-

treter der englischen Gewerkschaften, wohnten der Konferenz bei.

Die Verhandlungen waren streng vertraulich. Es wurde beschlossen, vor dem Ende des Krieges das Protokoll der Verhandlungen nicht zu veröffentlichen. Nur die in Verfolg der Debatte angenommene Resolution ist der Öffentlichkeit übergeben worden. Es versteht sich, von selbst, daß wir den Vertraulichkeitsbeschluß respektieren. Wir glauben jedoch ihn nicht zu verletzen, wenn wir sagen, daß die vorgesehene Tagesordnung nicht berührt worden ist, daß die Verhandlungen einzig von der Situation, die durch den Krieg geschaffen worden ist, mit Beschlag belegt wurde. Zwei Resolutionen fanden sich hier gegenüber: eine, die von der Mehrheit des Konföderationscomités ausging und von Douhaire und anderen vertreten wurde. Die andere — mehr links stehende — wurde von Merrheim vertreten. In der Abstimmung wurde die Resolution Douhaire mit 80 gegen 26 Stimmen, die auf die Resolution Merrheim entfielen, bei einigen Enthaltungen, angenommen.

Die angenommene Resolution hat folgenden Wortlaut:

„Die Landeskonferenz der Berufsverbände und Gewerkschaftskartelle, abgehalten im Gewerkschaftshaus am 15. August 1915, erinnert, daß ihre Gegnerschaft gegen den Krieg bei jeder Gelegenheit und unter allen Umständen sich sowohl bei der inneren Agitation wie in den äußeren Beziehungen der Tätigkeit der Konföderation fundieren hat;

daß sich die Konföderation 1900/01, nach Tschoda, wo die Kolonialpolitik Frankreichs und Englands zusammenstieß, ein Zusammenstoß, der nahe daran war, in einen kriegerischen Konflikt auszuarten, zu Manifestationen, die in Paris und London stattfanden, bereitstellte, im Hinblick, die Proletariate der beiden Länder einander nahezubringen;

daß die Konföderation 1906, nach Tanger, gesucht hat, mit dem deutschen Proletariat eine Aktionsgemeinschaft herzustellen, um eine Opposition gegen einen deutsch-französischen Krieg um Marokko hervorzurufen;

daß die Konföderation 1911, dem Ruße der deutschen Arbeiterorganisationen folgend, sich nach Berlin begeben hat, in der alleinigen Absicht, an der friedlichen Arbeitsgemeinschaft der beiden Völker am Werke des menschlichen Fortschritts zu arbeiten;

daß sie bei diesen verschiedenen Gelegenheiten, wie im Verfolg ihrer Agitation, keine andere Absicht hatte, als in der öffentlichen Meinung eine friedliche Atmosphäre zu bilden;

daß sie im Innern des Landes wie nach außen immer bestrebt gewesen ist, die Kraft des auf Eroberungen ausgehenden Militarismus zu schwächen, des kriegerischen Werkzeuges, das von der Internationalen immer als der Feind jeder Arbeiterbewegung betrachtet worden ist;

daß sie derart einen großen Teil zur Bildung einer jeder Provokation und jedem Kriege feindlichen Nationalmeinung beigetragen hat;

daß sie, derart handelnd, jeden französischen Angriff gegen irgendein Land unmöglich gemacht hat und damit sich von den wahren internationalistischen Gefühlen inspiriert hat, die jedes Volk als eine menschliche Vereinigung ansehen, deren Aktion und Mitarbeit für das soziale Befreiungswerk — Basis der Konföderation — unerlässlich sind;

daß sie daher die Uebereinstimmung hat, jederzeit und allerorts in Uebereinstimmung mit den konstitutiven Grundsätzen der Internationale gehandelt zu haben;

## Vom Arbeitsmarkt.

### Die Errichtung einer Centralausgleichsstelle für die Arbeitsnachweise der Provinz Brandenburg.

I.

Bekanntlich haben durch Anregung aus Gewerkschaftskreisen sowohl die Reichsregierung als auch andere Stellen, die auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung tätig sind, sich mit der Frage der Arbeitsvermittlung für heimkehrende Kriegsteilnehmer beschäftigt.

In einer am 30. April d. J. von der Reichsregierung einberufenen Konferenz ist obige Frage ebenfalls Gegenstand der Beratungen gewesen, und wurde unter anderem die Errichtung von Bezirkscentralen für Arbeitsnachweise empfohlen. Auch der preussische Handelsminister hat bekanntlich im Grunderlaß vom 21. Mai d. J. auf die Errichtung von Centralauskunftsstellen aufmerksam gemacht.

Da nun bald nach Kriegsbeginn, als die Zahl der Arbeitslosen gewaltig anstchwoll, für Berlin und Brandenburg eine Verständigung unter den verschiedenen Arbeitsnachweisen amends Unterbringung der durch den Krieg arbeitslos gewordenen herbeigeführt wurde, hat der Verband Märktischer Arbeitsnachweise versucht, diesen Gedanken weiter auszubauen. Zu dem Zweck wurde vom Vorstand des Verbandes Märktischer Arbeitsnachweise bald nach der schon oben erwähnten Konferenz vom 30. April ein Einladungsschreiben an alle nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweise Berlins und der Provinz Brandenburg gerichtet, worin zu einer Besprechung eingeladen wurde. Gleichzeitig war dem Einladungsschreiben der Entwurf einer Geschäftsordnung beigelegt, der als Unterlage für die Verhandlungen dienen sollte. Der Entwurf, der die Unterschrift des Herrn Dr. Freund trug, hat folgenden Wortlaut:

#### Entwurf.

Geschäftsordnung des Beirats der Centralauskunftsstelle der Arbeitsnachweise.

§ 1. Die Centralauskunftsstelle ist eine Einrichtung des Verbandes Märktischer Arbeitsnachweise und bezweckt einen Ausgleich zwischen den öffentlichen und den nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweisen Berlins und der Provinz herbeizuführen.

§ 2. Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Centralauskunftsstelle geschieht durch einen Beirat. Dem Beirat gehören an:

1. Ein Vertreter des Oberpräsidiums.
2. Je ein Vertreter der Provinz Brandenburg und der Stadt Berlin.
3. ein Vertreter der Stadt- und Landgemeinden der Provinz.
4. Vertreter der Arbeitgebervereinigungen.
5. Vertreter der Arbeitnehmervereinigungen.
6. Vertreter der amtlichen Handelsvertretungen.

Die Vertreter zu 3—6 werden das erstemal vom Vorsitzenden und später vom Beirat selbst bestimmt werden.

Dem Beirat steht das Recht der Erweiterung zu. Der Vorsitzende des Verbandes Märktischer Arbeitsnachweise ist zugleich Vorsitzender des Beirats.

§ 3. Der Beirat tritt nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Auf Antrag von mindestens 5 Mitgliedern des Beirats muß innerhalb 10 Tagen vom Vorsitzenden eine Sitzung einberufen werden.

§ 4. Der Beirat ist bei Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern beschlußfähig. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5. Der Geschäftskreis des Beirats umfaßt folgende Aufgaben:

1. Dem Beirat steht die Aufsicht über den Betrieb der Centralauskunftsstelle zu.

2. Der Beirat entscheidet über die gegen die Centralauskunftsstelle gerichteten Beschwerden.

3. Der Beirat berät alle die Centralauskunftsstelle berührenden Angelegenheiten, insbesondere legt der Beirat die Richtlinien für die Einrichtung und die Art des Geschäftsbetriebes der Centralauskunftsstelle fest.

ges. Dr. Freund.

So sehr die Gewerkschaften ja nun für die Errichtung einer solchen Centralauskunftsstelle oder Bezirkscentrale eintreten, dieser Entwurf konnte auf keinen Fall die Zustimmung der Gewerkschaften finden.

Schon der § 1 mußte grundsätzlich abgelehnt werden, denn die Centralauskunftsstelle soll eine gemeinsame Einrichtung aller nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweise sein, nicht aber eine Einrichtung des Verbandes Märktischer Arbeitsnachweise.

Auch der § 2 mußte grundsätzlich abgelehnt werden, einmal wegen der Bestimmung, wonach die Vertreter der verschiedenen Vereinigungen vom Vorsitzenden ernannt werden und später vom Beirat bestimmt werden sollen, sodann auch wegen der Bestimmung, wonach der Vorsitzende des Verbandes Märktischer Arbeitsnachweise auch zugleich Vorsitzender des Beirats ist.

Würden wir uns mit den §§ 1 und 2 zufrieden geben, dann wäre folgendes entstanden: Die Centralauskunftsstelle ist eine Einrichtung des Verbandes Märktischer Arbeitsnachweise. Der Vorsitzende des Verbandes Märktischer Arbeitsnachweise, also der verantwortliche Leiter der Centralauskunftsstelle, wäre auch Vorsitzender des Beirats und bestimmt als solcher den größten Teil der Mitglieder des Beirats, das heißt der Körperschaft, die ihn und die von ihm geleitete Centralauskunftsstelle beaufsichtigen soll. Es wäre das geradezu ein Novum, wie es wohl das zweitemal nicht mehr anzutreffen ist, wenn wir uns auch nur in eine ernüchterte Diskussion über diese Bestimmungen eingelassen hätten.

Wir haben deshalb auch, bevor wir zu der Verhandlung gingen, uns im Kreise der Gewerkschaftskommission über eine einzureichende Gegenvorlage verständigt.

An der Sitzung, die vom Verband Märktischer Arbeitsnachweise einberufen wurde, nahmen unter anderem teil: Vertreter des Vorstandes des Verbandes Märktischer Arbeitsnachweise, Vertreter der Kommunalnachweise aus einer Anzahl Orten der Provinz Brandenburg, Vertreter der Arbeitgebernachweise der Provinz Brandenburg und Berlin, Vertreter der Handelskammer Berlin, Vertreter der Nachweise der freien Gewerkschaften, der Christlichen Gewerkschaften und der Kirch-Dunderischen Gewerkschaften und schließlich dann auch ein Vertreter der Provinzialverwaltung Brandenburg.

In dieser Sitzung haben wir es abgelehnt, auf der Grundlage des Entwurfs des Verbandes Märktischer Arbeitsnachweise in Verhandlungen zu treten. Wir überreichten unsern Entwurf und er suchten um Verhandlungen auf Grundlage dieses. Unser Entwurf hat folgenden Wortlaut:

§ 1. Die nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweise in Berlin und der Provinz Brandenburg bilden in Berlin eine Centralauskunftsstelle, die eine gegenseitige Unterstützung und Förderung bei der Arbeitsvermittlung bezweckt.

Insbondere soll die Centralauskunftsstelle bestrebt sein, einen Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt herbeizuführen.

§ 2. Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Centralauskunftsstelle geschieht durch einen Beirat. Dem Beirat gehören an:

1. Ein Vertreter des Oberpräsidiums.

daß sie somit bereit ist, in der Folge den Schieds-  
spruch des Proletariats der anderen Länder aufzu-  
nehmen.

Damit bekundet die Konföderation sowohl ihre  
Liebe für die Verständigung unter den Völkern als  
auch ihren Wunsch, den Frieden wiederhergestellt zu  
sehen, für dessen Erhaltung alles getan zu haben sie  
das Bewußtsein hat.

Die Konferenz, jede Eroberungspolitik mißbilli-  
gend, appelliert an das internationale Proletariat,  
auf daß der Friede, Preis so vieler Opfer und  
Schrecken, der endgiltige Triumph des Rechts über  
die Gewalt sei;

daß aus diesen, von allen Ländern akzeptierten  
Garantien: „Anrufung des obligatorischen Schieds-  
gerichts, Beseitigung der Geheimdiplomatie, Ende des  
Wettrüstens“ — die Möglichkeit einer Föderation der  
Nationen hervorgehe, allen Völkern das Recht sichernd,  
frei über sich selbst zu verfügen und die Nationali-  
täten schützend.

Die Konferenz, in der Absicht, den vorstehenden  
Gesichtspunkt mit Kraft und Wirksamkeit zu be-  
kunden, eruchtet dringend alle organisierten Prole-  
tariate, den Vorschlag der American Federation of  
Labor anzunehmen, zur Abhaltung eines internatio-  
nalen Kongresses am gleichen Ort und zur gleichen  
Zeit, an welchen die Diplomatenkonferenz zur Fest-  
setzung der Friedensbedingungen stattfinden würde.“

Die Umstände gestatten uns nicht, diese Kund-  
gebung einer eingehenden Erörterung zu unterziehen.  
Nur einige notwendige Bemerkungen.

Seit dem Ausbruch des Krieges ist dies die erste  
öffentliche Kundgebung der Gesamtvertretung der  
französischen Gewerkschaftsorganisationen. Als  
öffentliche Kundgebungen während des Krieges —  
zum Kriege — könnte noch die Teilnahme einer  
Delegation des französischen Konföderationscomités  
an der Konferenz der sozialistischen Parteien Frank-  
reichs, Englands und Belgiens in London betrachtet  
werden. Doch handelt es sich da um eine Teilnahme  
und nicht um eine selbständige Stellungnahme. Wir  
haben nicht die Absicht — und es ist auch gar nicht  
hier der Platz dazu —, auf die Londoner Resolution  
zurückzukommen. Da aber auf Grund von Zeitungs-  
entenen allerlei Unrichtiges über die Verhandlungen  
in London verbreitet worden ist, glauben wir fest-  
stellen zu müssen, daß auf Antrag der Delegierten  
der französischen Konföderation in der Resolution,  
wo gesagt wurde, daß man keinen Krieg gegen die  
politische, hinzugefügt worden ist, auch nicht gegen  
die wirtschaftliche Unabhängigkeit Deutsch-  
lands führe.

Die vorstehende Resolution zeichnet sich vor allem  
dadurch aus, daß sie, übrigens entsprechend der  
permanenten Haltung der französischen Gewerk-  
schaften, nicht von der „notwendigen Fortführung des  
Krieges“, sondern von der Herstellung des  
Friedens durch die Verständigung der  
Völker spricht. Die Resolution spricht sich klar  
und unzweideutig gegen alle Eroberungen  
aus. Sie sagt jedoch nicht, daß alles beim alten  
bleiben müsse. Aber sie sagt nicht, daß der Sieg  
der Verbündeten „das verletzte Recht wiederher-  
stellen“ müsse. Die Resolution sagt umgekehrt,  
daß aus dem Frieden, der die notwendigen  
Rechtsgarantien bietet — obligatorisches Schieds-  
gericht, Demokratisierung der äußeren Beziehungen  
der Staaten, Rüstungseinschränkung —, die Mög-  
lichkeit einer Verständigung und Ver-  
einigung der Völker hervorgehen werde, diese die

Unabhängigkeit der Nationen schützen würde, und  
daß dieser Triumph des Rechts über die Gewalt den  
Völkern das Recht sichern wird, frei über  
über sich selbst zu verfügen. Darin liegt  
die Lösung einbegriffen, die den französischen Ge-  
werkschaften bezüglich Elsaß-Lothringens, Polens,  
Finnlands usw. vorschwebt. Aber die Resolution  
erwähnt absichtlich keines dieser Probleme aus-  
drücklich, weil sie als Vorbedingung für deren  
Lösung den Friedensschluß mit inter-  
nationalen Rechtsgarantien und ohne  
Eroberungen vorsieht. Das ist der Kern und  
der Geist der Resolution.

J. E.

## Lohnbewegungen und Streiks.

### Verhandlungen über Teuerungszulagen im Schneidergewerbe.

Am 6. September d. J. fanden in Frankfurt am  
Main zwischen dem Arbeitgeberverband und der Ge-  
hilfsverbände Verhandlungen über die Frage der  
Gewährung von Teuerungszulage statt. Der erstere  
lehnte eine Eingabe der Gehilfschaftsvorstände als  
undurchführbar ab mit der Begründung, daß das  
samt vollständige Daniederliegen der Zivilschneiderei;  
die finanzielle Leistungskraft des Arbeitgeberstandes  
decard geschwächt habe, daß die wesentlichste Voraus-  
setzung für die Gewährung von Teuerungszulagen  
nicht gegeben sei. Trotzdem wolle der Arbeitge-  
verband ein Entgegenkommen nicht grundsätzlich ab-  
lehnen, falls bis zum 1. März 1916, dem ursprüng-  
lich gedachten Tage des Reichstarisbeginns, eine  
Besserung der geschäftlichen Verhältnisse in der Maß-  
schneiderei nicht eingetreten sei und die Teuerung  
anhalten wird. In diesem Falle ist der Arbeitgeber-  
verband geneigt, mit den Hilfsverbänden in eine  
Beratung darüber einzutreten, ob eine nach den ört-  
lichen Verhältnissen zu bemessende Teuerungszulage  
vom 1. März 1916 an gewährt werden kann.

Allerdings würde sich der Arbeitgeberverband ge-  
gebenenfalls veranlaßt sehen, eine Teuerungszulage  
von folgenden Umständen abhängig zu machen:

1. Die Dauer des vom 1. März 1916 beginnenden Reichstarisvertrages wird nach wie vor mit vier Jahren bemessen.
  2. Der Verband der Kleiderfabriken gewährt ebenfalls eine Teuerungszulage, welche die Spannung zwischen Maß- und Konfektionslöhnen nicht vergrößert.
  3. Die Hilfsverbände verpflichten sich auch, die Zuschläge bei den dem Arbeitgeberverband nicht angeschlossenen Geschäften durchzusetzen.
  4. Es wird von den Hilfsverbänden anerkannt, daß es sich um einen tariflichen außerordentlichen Zuschlag handelt, welcher mit dem Rückgang der Teuerung ganz oder teilweise entfällt, nur im Falle seines Fortbestehens von den Unparteiischen bei den Lohnberatungen zum Reichstaris in Anrechnung gebracht wird.
  5. Die Art, wie die Teuerungszuschläge auf die bestehenden Löhne aufgelegt werden, erfolgt nach den Vorschlägen des Arbeitgeberverbandes.
- Auf Anfrage der Gehilfsvertreter erklärten die Vertreter des Arbeitgeberverbandes, daß damit den Ortsgruppen nicht das Recht genommen werden solle, Teuerungszulagen zu bewilligen, wie dies in den Ortsgruppen Königsberg und Danzig bereits erlaubt worden sei.